

Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung
**Mannheimer VB-BUMK Gewerbe MMR '13
(Stand: 01.01.2013)**

SF_045_0113

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherter Ertragsausfallschaden
- § 3 Betriebsgewinn; Kosten
- § 4 Versicherte Mehrkosten
- § 5 Haftzeit
- § 6 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Übergangsversicherung; Doppelversicherung
- § 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Nachhaftung
- § 10 Aufwendungsersatz
- § 11 Selbstbehalt
- § 12 Sachverständigenverfahren
- § 13 Repräsentanten
- § 14 Beitragsanpassung
- § 15 Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf

- 1 den Ertragsausfallschaden (§ 2) infolge eines Sachschadens an einer dem Betrieb dienenden Sache, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Versicherungsort bezeichnet ist, als Folge einer Gefahr gemäß
 - a) § 3 oder
 - b) §§ 3 und 4 oder
 - c) §§ 3 und 6 oder
 - d) §§ 3, 4 und 6
 der Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13);
- 2 die Mehrkosten (§ 4), die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil nach einem Sachschaden an elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, der bei dem Versicherer als Folge sonstiger unbenannter Gefahren gemäß § 5 Nr. 1 a) der Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) versichert ist, der frühere betriebsfertige Zustand der Sache wiederhergestellt oder die zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

§ 2 Versicherter Ertragsausfallschaden

- 1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- 2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 3 Der Versicherer leistet Entschädigung für
 - a) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, wenn von diesen Daten und Programmen keine Kopien vorhanden sind, oder diese nicht so aufbewahrt werden, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (ohne Nachhaftung).
Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Daten-

träger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- b) Rückwirkungsschäden (Zulieferer)
 - aa) Ein Ertragsausfallschaden im Sinne des § 2 Nr. 1 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend den dem Vertrag zugrunde liegenden Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignet hat. Dies gilt jedoch nur für Grundstücke innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union, inklusive der Schweiz;
 - bb) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (ohne Nachhaftung).
- c) Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
 - aa) Abweichend von § 2 Nr. 2 b) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
 - bb) Der Einschluss gemäß c), aa) gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) betroffen sind.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
 - dd) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (ohne Nachhaftung).
- 4 Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebes von weniger als 24 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.
Als nicht erheblich gelten Unterbrechungen von weniger als 24 Stunden.

§ 3 Betriebsgewinn; Kosten

- 1 Betriebsgewinn sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen.
- 2 Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer und Ausfuhrzölle;
 - c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen.
- 3 Nicht versichert sind Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

§ 4 Versicherte Mehrkosten

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf zeitabhängige (Nr. 2) und zeitunabhängige (Nr. 3) Mehrkosten.
- 2 Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - a) die Benutzung anderer Anlagen;
 - b) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

- c) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - d) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- 3 Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
- a) einmalige Umprogrammierungen;
 - b) Umrüstungen;
 - c) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzungen.
- 4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Mehrkosten
- a) infolge von Schäden an Datenträgern und Daten gemäß § 5 Nr. 3 b) Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13;
 - b) infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß § 5 Nr. 4 Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13;
 - c) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen selbst entstehen;
 - d) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - e) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - f) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - g) dadurch, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Sachen überholt oder verbessert oder sonst wie verändert werden;
 - h) durch Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten.

§ 5 Haftzeit

- 1 Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden (§ 2) und für die Mehrkosten (§ 4), die innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2 Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden oder Mehrkosten entstehen.

§ 6 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Überversicherung; Doppelversicherung

- 1 Versicherungswert sind
 - a) in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte,
 - b) in der Mehrkostenversicherung die Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Bewertungszeitraums hätte aufwenden müssen, wenn die von dem versicherten Sachschaden betroffenen Sachen während des gesamten Bewertungszeitraumes ausgefallen wären.
- 2 Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden oder versicherte Mehrkosten nicht mehr entstehen, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
- 3 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert (Rohertrag) gemäß Nr. 1 a) zu melden. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.
- 4 § 74 VVG (Überversicherung) bleibt unberührt.
- 5 Im Falle einer Doppelversicherung gelten die §§ 78 und 79 VVG.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben oder Mehrkosten verursachen könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 2 Bei Eintritt eines Schadens hat er, soweit für ihn zumutbar
 - a) für die Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens und der Mehrkosten zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;

- b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Nachhaftung

- 1 Für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt:
 - a) Als Ertragsausfallschaden werden der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten ersetzt, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte.
 - b) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
 - c) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
 - d) Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme der Position 1 hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung in Höhe von 33 1/3 %. Vereinbarte Entschädigungsgrenzen bleiben davon unberührt.
 - e) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Angabe des Versicherungswerts bei Abschluss des Vertrages oder die unrichtige Meldung des Versicherungswerts gemäß § 6 Nr. 3 ohne sein Verschulden erfolgt ist. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung gemäß Nr. 1 d).
- 2 Für die Mehrkosten-Versicherung gilt:
 - a) Der Versicherer leistet
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten (§ 4 Nr. 2) Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten (§ 4 Nr. 3) Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
 - b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
 - c) Die Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.
- 3 Für die Betriebsunterbrechungs- und für die Mehrkostenversicherung gilt:
 - a) Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens und der versicherten Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes - längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit - günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden oder Aufwand an Mehrkosten nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Aufwendungsersatz

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens oder der Mehrkosten macht,
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern, oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 3 Bei Unterversicherung (§ 9 Nr. 1 e)) ersetzt der Versicherer die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis wie den Ertragsausfallschaden oder die Mehrkosten.

§ 11 Selbstbehalt

- 1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbeitrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

§ 12 Sachverständigenverfahren

- 1 Für das Sachverständigenverfahren ist grundsätzlich § 12 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Schadens nicht anders einigen, insbesondere folgendes enthalten:
 - a) Zu einem Schaden gemäß § 1 Nr. 1 (Ertragsausfallschaden)
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
 - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
 - b) Zu einem Schaden gemäß § 1 Nr. 2 (Mehrkosten)
 - aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war (§ 5 Nr. 2);
 - bb) die zeitabhängigen Mehrkosten (§ 9 Nr. 2 a aa) sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
 - cc) die zeitunabhängigen Mehrkosten (§ 9 Nr. 2 a bb) sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
 - dd) die Umstände, die gemäß § 9 Nr. 2 b die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
 - ee) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (§ 9 Nr. 3 b).
- 3 Der Versicherer ersetzt Sachverständigenkosten.
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach § 12 Nr. 5 Mannheimer AB-Sach '08 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

§ 13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 14 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, einmal im Kalenderjahr die Beiträge bestehender Verträge daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Erhöhung oder Verminderung vorgenommen werden muss. Damit soll die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherers aus den Versicherungsverträgen, die sachgemäße Berechnung der Beiträge sowie die Erhaltung des bei Vertragsabschluss vorhandenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung sichergestellt werden.

Bei der Überprüfung werden

- a) die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet;
- b) diejenigen Versicherungsverträge zusammengefasst, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen und
- c) nur Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) berücksichtigt, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Unverändert bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.

Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, ist der Versicherer berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Im Falle einer Verminderung ist der Versicherer verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

Sind die ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge (bei gleichem Versicherungsschutz und gleichen Beitragsberechnungsmerkmalen), kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge dennoch höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Anpassungen des Beitrages werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Beitrags erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitrags erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 15 Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

- 1 Die Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Betriebsunterbrechungs- und Mehrkosten-Versicherung (Mannheimer VB-BUMK Gewerbe MMR '13) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) und die Mannheimer Bedingungen 2013 für die gewerbliche Sachversicherung (Mannheimer VB-Sach Gewerbe MMR '13) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.
- 2 Mit Beendigung des gewerblichen Multi-Risk-Sachversicherungsvertrages erlischt auch der gewerbliche Multi-Risk-Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherungsvertrag.